

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)

vom 16. Dezember 1982¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Zweck

¹⁾ Das Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen und für Familien, soweit nicht andere Erlasse besondere Massnahmen oder Leistungen vorsehen.

²⁾ Es fördert die Sozialhilfe im Kanton und strebt die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen an.

§ 2

Individualisierung

Die Sozialhilfe richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten.

¹⁾ GS 22, 363

²⁾ BGS 111.1

861.4

§ 2^{bis 1)}

Subsidiarität

Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich Hilfe Suchende nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

§ 3

Mitwirkung

¹ Die Hilfeleistung wird nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden gewährt.

² Die zuständigen Stellen fördern die Selbsthilfe und die Eigenständigkeit.

³ Wenn der Empfänger die ihm zumutbare Mitwirkung verweigert, kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder unterbrochen werden.

§ 4

Ursachenbekämpfung

Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern.

§ 5

Vorbeugung

Sozialhilfe ist so zu gewähren, dass sie künftigen Notlagen vorbeugt.

§ 6

Dauer

Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

§ 7

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Mitglieder der Sozialbehörden und Sozialarbeiter haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen oder beruflichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. In gerichtlichen Verfahren steht ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Beamtenrechts, des Gemeindegesetzes sowie der Straf- und der Zivilprozessordnung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 7^{bis} ¹⁾*Amtshilfe*

Bei Heimplatzierungen gemäss § 35 und 36 haben die Gemeinden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht dem Kanton auf Verlangen Auskunft aus den Akten der einzuweisenden Personen zu geben.

§ 8

Anwendungsbereich

Die Grundsätze der §§ 2 bis 7 gelten subsidiär auch für Sozialhilfen, die in anderen Erlassen geregelt sind.

2. Abschnitt

Trägerschaft

§ 9

Grundsatz

¹ Die Sozialhilfe ist in erster Linie Sache der Einwohner- und Bürgergemeinden.

² Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragen werden.

§ 10²⁾*Gemeinden*

¹ Die Einwohner- und Bürgergemeinden sorgen dafür, dass Hilfe Suchenden, für die sie zuständig sind, die nötige Sozialhilfe und fachliche Beratung durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal zuteil werden.

² Sozialhilfe kann durch gemeindeeigene oder andere öffentliche und private Sozialdienste gewährt werden.

³ Der zuständige Rat regelt die Aufgaben und Kompetenzen des gemeindlichen Sozialdienstes.

§ 11²⁾*Zuständigkeit*

¹ Der zuständige Gemeinderat ist die Sozialbehörde der Gemeinde.

¹⁾ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 369); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

861.4

² Er kann Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde einer Kommission übertragen. Der Vorsteher des Sozialwesens steht ihr von Amtes wegen vor.

§ 12¹⁾

Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton erfüllt die ihm zustehenden Aufgaben im Unterstützungswesen gemäss §§ 19 ff.

² Er fördert Institutionen der Sozialhilfe gemäss §§ 34 ff. und übt die Aufsicht über die Heime gemäss § 40 f. aus.

³ Er führt die folgenden Sozialdienste:

- a) das kantonale Sozialamt,
- b) Fachstelle Berufsintegration.

⁴ Der Kantonsrat kann durch einfachen Beschluss weitere kantonale Sozialdienste schaffen.

⁵ Der Regierungsrat kann bei Notständen, die grössere Bevölkerungsgruppen betreffen, vorübergehend zusätzliche Sozialdienste einsetzen.

§ 12^{bis 2)}

Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

¹ Der Kanton gewährleistet

- a) Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- b) Nothilfe gemäss Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³⁾ an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid.

² Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.

⁴ In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 97); in Kraft am 1. Juli 2009.

³⁾ SR 101

§ 12^{ter 1)}*Zusammenarbeitsverpflichtung*

¹ Um die Eingliederung der Hilfe Suchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialdienste mit den anderen dafür zuständigen Stellen zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Berufsberatung und der Opferberatungsstellen.

² Die zuständigen Stellen harmonisieren nach Möglichkeit ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen und nutzen gegenseitige Synergien.

§ 13¹⁾*Aufsicht und Koordination*

¹ Die Direktion des Innern übt die Aufsicht aus, soweit diese keiner anderen Direktion obliegt.

² Sie unterstützt die Gemeinden durch Beratung und Koordination.

3. Abschnitt

Persönliche Hilfe

§ 14

Voraussetzungen

Wer in Lebensschwierigkeiten auf Beratung und Betreuung angewiesen ist, kann die Hilfe eines zuständigen Sozialdienstes beanspruchen.

§ 15

Durchführung

¹ Die Sozialdienste wählen die geeignete Hilfsform.

² Die Hilfe kann auch in Empfehlungen und Ermahnungen bestehen.

³ Die Sozialdienste vermitteln Hilfe durch spezialisierte Institutionen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch dem Hilfesuchenden besser geholfen werden kann.

§ 15^{bis 1)}*Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration*

¹ Mittel zur sozialen oder beruflichen Integration sind insbesondere berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Anreizsysteme zur Selbstständigkeit, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprogramme, Familienarbeit sowie Freiwilligeneinsätze.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

861.4

² Erbringen Hilfe Suchende die mit dem Sozialdienst vereinbarten Eigenleistungen im Rahmen einer Massnahme zur sozialen und beruflichen Integration, ist dies bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

³ Zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von ausgesteuerten arbeitslosen Personen können die Einwohnergemeinden Massnahmen (Integrationsprojekte) realisieren, die eine Arbeitsleistung der Betroffenen sowie eine Gegenleistung des Gemeinwesens (Soziallohn) umfassen.

⁴ Die Integrationsprojekte, welche mehreren ausgesteuerten arbeitslosen Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten, dürfen realisiert werden, wenn keine Beschäftigungsprogramme des Bundes und des Kantons gefährdet werden und eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft gemäss Bestätigung des Kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (KWA) nicht ernstlich zu befürchten ist.

⁵ Ausgesteuerte arbeitslose Personen dürfen im Rahmen von Integrationsmassnahmen nur dann direkt bei Privatunternehmungen platziert werden, wenn

- a) der Arbeitgeber zu diesem Zweck kein bestehendes Arbeitsverhältnis auflöst;
- b) der Arbeitsvertrag bei einer Probezeit von in der Regel drei bis maximal sechs Monaten für mindestens ein Jahr abgeschlossen wird;
- c) höchstens während der Probezeit ein Soziallohn entrichtet wird;
- d) der Arbeitgeber nach der Probezeit einen branchenüblichen Lohn bezahlt.

⁶ In begründeten Einzelfällen können die zuweisenden Gemeinden während höchstens drei Monaten nach Ablauf der Probezeit einen Beitrag von insgesamt maximal 30 % des branchenüblichen Lohnes bezahlen, sofern der betroffene Wirtschaftsverband damit einverstanden ist.

§ 16¹⁾

Einbringen von Beiträgen

¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, für Hilfesuchende jene Beiträge geltend zu machen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

² Die Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Hilfe Suchende bestehende oder künftige vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der empfangenen Leistungen an die unterstützende Gemeinde abtritt, soweit eine Abtretung zulässig ist.

³ Die Sozialdienste können von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten gestützt auf diesen Forderungsübergang verlangen, dass Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Sozialdienste ausbezahlt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

⁴ Wo es die Umstände rechtfertigen, haben die Sozialdienste auch bei privaten und öffentlichen Institutionen um freiwillige Beiträge nachzusuchen.

§ 17

Darlehen

¹ Bei einer vorübergehenden Notlage kann die Sozialbehörde zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Hilfesuchenden ein Darlehen ausrichten.

² Verzinsbarkeit, Rückzahlungen und Sicherheitsleistungen sind vertraglich festzulegen.

³ Können Rückzahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden, so kann das Darlehen durch Beschluss der Sozialbehörde in eine Unterstützung gemäss §§ 19 ff. umgewandelt werden.

§ 18

Einkommensverwaltung

¹ Wer in Schulden geraten ist oder aus anderen Gründen seine Einkünfte nicht zweckmässig verwendet, kann bei der Sozialbehörde eine Einkommensverwaltung beantragen.

² Die Sozialbehörde kann die Schuldner mit Zustimmung des Hilfesuchenden anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem Einkommensverwalter zu leisten.

4. Abschnitt

Unterstützung Bedürftiger

1. Allgemeines

§ 19

Voraussetzungen des Anspruchs

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf Unterstützung. Vorbehalten bleibt § 17.

² Unterstützung kann auch dann gewährt werden, wenn der Hilfesuchende über Vermögenswerte verfügt, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 29).

³ Bestehen erhebliche vermögensrechtliche Ansprüche gegen Dritte, ist die Unterstützung davon abhängig zu machen, dass die Ansprüche dem unterstützenden Gemeinwesen abgetreten werden. Bestehen die Vermögenswerte des Hilfesuchenden in Grundstücken, ist die Forderung des unterstützenden Gemeinwesens grundpfandrechtlich sicherzustellen.

861.4

§ 20¹⁾

Grundsatz

¹ Die Unterstützung deckt den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt.

² Unterstützung kann auch im Rahmen der vorbeugenden Sozialhilfe geleistet werden.

³ Vorbehalten bleiben Einschränkungen für Personen, die gemäss dem Z.U.G.²⁾ Anspruch auf Hilfe in Notfällen haben, die sich auf der Durchreise befinden oder sich illegal im Kanton aufhalten.

⁴ Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise angerechnet.

⁵ Für die Tilgung von Schulden wird in der Regel keine Unterstützung gewährt.

§ 21

Arten

Unterstützung wird in Bargeld, durch Gutsprachen oder auf andere Weise gewährt.

§ 21^{bis 1)}

Auflagen und Weisungen

Die Unterstützung darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der Hilfe Suchenden und ihrer Angehörigen zu verbessern.

§ 21^{ter 1)}

Leistungskürzungen

¹ Die Leistungen werden in der Regel gekürzt, verweigert oder unterbrochen, wenn die Hilfe Suchenden

- a) Anordnungen der Sozialdienste nicht befolgen, insbesondere über ihre Verhältnisse keine oder falsche Auskunft geben;
- b) die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigern;
- c) Leistungen unzweckmässig verwenden;
- d) Auflagen und Weisungen missachten.

² Die Hilfe Suchenden sind auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung schriftlich aufmerksam zu machen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger; SR 851.1.

§ 22

Verpfändung und Abtretung

Unterstützungen dürfen vom Empfänger weder verpfändet noch abgetreten werden.

§ 23

Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Wer um Unterstützung nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Er hat erhebliche Änderungen in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

³ Die Sozialbehörden sind berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung des Betroffenen.

§ 24

Verwandtenunterstützung

¹ Die Sozialbehörde prüft, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung des Hilfesuchenden verpflichtet sind.

² Wo die Voraussetzungen gegeben sind und es die Verhältnisse rechtfertigen, hat sie die Pflichtigen zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und dem Hilfesuchenden zu vermitteln.

³ Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

§ 25¹⁾*Rückerstattungspflicht*

¹ Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) Wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können;
- b) wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird;
- c) wenn die Hilfe Suchenden in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, z. B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen;
- d) wenn die Hilfe Suchenden rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Unterstützungen, sofern nicht eine Forderungsabtretung gemäss § 16 Abs. 2 und 3 erfolgt und durchgeführt worden ist;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

861.4

e) wenn die Hilfe Suchenden diese für andere als die von den Sozialdiensten festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass erneut Unterstützung geleistet werden muss.

² Unterstützungen, die jemand während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.

³ Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art.104 Abs.1 OR.

⁴ Der Hilfesuchende ist über die Rückerstattungspflicht zu unterrichten.

§ 26¹⁾

Verwirkung

¹ Die Rückerstattungspflicht erlischt:

- a) mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von § 25 Abs. 1 Bst. a, c, d und e;
- b) mit Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Unterstützung im Falle von § 25 Abs. 1 Bst. b;
- c) mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tode des Empfängers, sofern dieser vor Ablauf der genannten Fristen stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft.

² Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein.

2. Zuständigkeit

§ 27¹⁾

Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen Einwohner, soweit diese nicht an ihrem Heimatort wohnende Bürger sind;
- b) sie sorgen für Aufenthalter in Notfällen (Art. 13, 20 und 21 Z.U.G.²⁾);
- c) sie beantragen der Direktion des Innern die Rückkehr eines bedürftigen Aufenthalters an seinen Wohnort oder die Verlegung in seinen Heimatkanton bzw. Heimatstaat (Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 Z.U.G.);

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ SR 851.1

- d) sie beanspruchen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 289 Abs. 2, 328/329 ZGB und § 24);
- e) sie machen Rückerstattungsforderungen geltend (§ 25).

§ 28¹⁾

Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen, an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;
- b) sie beanspruchen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 289 Abs. 2, 328/329 ZGB und § 24);
- c) sie machen Rückerstattungsforderungen geltend (§ 25).

§ 29

Regierungsrat

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Unterstützung gemäss § 20 und den Vermögensverzehr gemäss § 19 Abs. 2.

§ 30

Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern ist die für Fragen des Unterstützungswesens zuständige kantonale Stelle.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie vollzieht das Z.U.G., soweit dies nicht den Gemeinden übertragen ist;
- b) sie überwacht den Vollzug der regierungsrätlichen Anordnungen für die Bemessung der Unterstützung und kann im Einzelfall Weisungen erteilen;
- c) sie regelt die Anzeige von Unterstützungsfällen;
- d) sie entscheidet Streitigkeiten unter den Gemeinden über die innerkantonale Zuständigkeit;
- e) sie macht familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge bei Unterstützungsfällen gemäss Art. 25 Abs. 2 Z.U.G. und § 33 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2 geltend;
- f) sie fordert Rückerstattungen gemäss Art. 26 Abs. 2 Z.U.G. und in Fällen von § 33 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 ein;
- g) sie ist zuständig für den Verkehr mit dem Bund und, soweit rechtlich zulässig, mit ausländischen Behörden hinsichtlich unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger im Ausland und unterstützungsbedürftiger Ausländer in der Schweiz.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

861.4

§ 31

Subsidiäre Anwendung des Z.U.G.

Die Bestimmungen des Z.U.G. gelten sinngemäss auch für die Regelung innerkantonaler Unterstützungsfragen, soweit diese nicht anderwärts geregelt sind.

3. Kostentragung

§ 32

Einwohner- und Bürgergemeinden

¹ Die Einwohner- und Bürgergemeinden tragen die Unterstützungskosten, die nach Abzug der Leistungen Dritter übrig bleiben.

² Bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes innerhalb des Kantons Zug trägt die bis dahin unterstützungspflichtige Gemeinde die Unterstützungskosten bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats.¹⁾

§ 33

Kanton

¹ Der Kanton vergütet:

- a) ...²⁾
- b) den Wohnkantonen den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für Zuger Kantonsbürger;
- c) den Aufenthaltskantonen den heimatlichen Kostenersatz für Zuger Kantonsbürger ohne feststellbaren Wohnsitz;
- d) der zuständigen Stelle die Notfall-Unterstützung für Zuger Kantonsbürger, die sich weniger als 3 Monate im Ausland aufhalten und dort hilfsbedürftig werden;
- e) dem Ausland den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für dort wohnhafte Zuger Kantonsbürger, soweit bundesrechtlich keine andere Regelung vorgesehen ist.

² Für Zuger Kantonsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz begründen können und in den Heimatkanton zurückkehren oder zurückverlegt werden, vergütet der Kanton der Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungskosten.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 409); in Kraft am 1. Jan. 2006.

5. Abschnitt Förderungshilfe

§ 34¹⁾

Jugendförderung und Jugendschutz

¹ Der Kanton koordiniert die Jugendförderung.

² Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.

³ Der Regierungsrat kann zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke Beiträge an kantonale tätige Institutionen und Gruppen gewähren, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.

§ 35¹⁾

Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen

¹ Der Kanton kann an die Kosten von

- a) Aufhalten in sozialen Heimen,
- b) Platzierungen in eine Pflegefamilie durch Familienplatzierungs-Organisationen,
- c) institutionellen oder
- d) heimassoziierten Pflegeplätzen

Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, die betroffene Person und ihre Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.

² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Aug. 2009 (GS 30, 311); in Kraft am 1. Jan. 2009.

861.4

§ 35^{bis1)}

Beiträge an andere Betreuungsformen

Wird eine Person nicht durch ein soziales Heim oder eine heimähnliche Organisation gemäss § 35 betreut und kommt keine Sonderregelung nach anderen Erlassen zur Anwendung, so kann die zuständige Gemeinde Beiträge ausrichten.

§ 36¹⁾

Verträge mit sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen

¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen und heimähnlichen Organisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.

² Der Kanton trägt die aus solchen Verträgen entstehenden Kosten.

³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 37²⁾

Betriebsbeiträge an Institutionen im Kanton

¹ Der Regierungsrat gewährt privaten Institutionen der Sozialhilfe Betriebsbeiträge, sofern der Kanton einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen hat und dessen Umsetzung privaten Institutionen überträgt. Der Regierungsrat schliesst zu diesem Zweck eine Leistungsvereinbarung ab.

² Er kann privaten Institutionen der Sozialhilfe Betriebsbeiträge gewähren, sofern diese spezialisierte Beratungen oder Dienstleistungen auf kantonaler Ebene erbringen.

§ 38

Betriebsbeiträge an ausserkantonale Institutionen

Der Regierungsrat kann an ausserkantonale Institutionen der Sozialhilfe mit privater oder öffentlicher Trägerschaft Betriebsbeiträge leisten, soweit im Kanton keine entsprechenden Dienste angeboten werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Aug. 2009 (GS 30, 311); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 39

Mitsprache

¹ Der Regierungsrat kann Beiträge an private Institutionen davon abhängig machen, dass ihm in den leitenden Organen ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt wird.

² Der Regierungsrat kann die Gewährung von Beiträgen mit Auflagen verbinden.

6. Abschnitt

Heimaufsicht

§ 40

Heime für Erwachsene

¹ Der Betrieb eines Heimes für Erwachsene bedarf einer Bewilligung.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung.

³ Die Direktion des Innern erteilt Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion dafür zuständig ist. Sie kann im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 41

Heime für Unmündige

¹ Die Heimpflege Unmündiger richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern¹⁾.

² Die Direktion des Innern erteilt Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

6.^{bis} Abschnitt²⁾**Strafbestimmung**§ 41^{bis 2)}*Unrechtmässiges Erwirken von Leistungen*

¹ Wer gegenüber Vertretern von Sozialdiensten unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen oder veränderte Verhältnisse verschweigt

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 59); in Kraft am 1. Jan. 2008.

861.4

oder sich in anderer Weise einen Vorteil zu verschaffen versucht, in der Absicht, für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig zu erwirken, wird mit Busse bestraft.

² Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Änderung bisherigen Rechts

§ 42

Abzuändernde Erlasse

Folgende Erlasse werden geändert:¹⁾

2. Aufhebung von Erlassen

§ 43

Aufzuhebende Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind aufgehoben:

- a) Das Gesetz über das Armenwesen vom 28. November 1918 in der Fassung vom 24. September 1965²⁾;
- b) der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 24. September 1965³⁾;
- c) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 11. Dezember 1978⁴⁾.

3. Übergangsbestimmungen

§ 44

Gemeindliche Aufgaben

Die Gemeinden haben innert einem Jahr die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss § 9 zu schaffen.

¹⁾ Die Änderungen sind bei den entsprechenden Erlassen publiziert.

²⁾ GS 19, 93

³⁾ GS 19, 91

⁴⁾ GS 21, 189

§ 45

Bestehende Erwachsenenheime

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Erwachsenenheime gemäss § 40 entfällt die erstmalige Bewilligungspflicht.

§ 46

Armenfonds

Der gemäss Gesetz über das Armenwesen gebildete «Armenfonds» wird aufgehoben. Die vorhandenen Fondsmittel werden dem «Fonds für soziale Zwecke» zugewiesen.

4. Inkrafttreten

§ 47

Zeitpunkt

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.